

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZÄHLER

1. Tarifstruktur ab 2010

Ab dem 1. 1. 2010 gilt die folgende Tarifstruktur:

- Grundfreibetrag € 8.004
- Eingangssteuersatz 14 %
- Spitzensteuersatz von 42 % wirkt erst ab einem zu versteuernden Einkommen von € 52.882
- Reichensteuer mit 45 %

2. Kindergeld/Kinderfreibetrag/Änderungen

Das Kindergeld beträgt im Jahr 2010 für die ersten beiden Kinder je € 184,00 für das dritte Kind € 190,00 und für das vierte und jedes weitere Kind € 215,00. Für Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besteht unabhängig von der Höhe deren eigener Einkünfte und Bezüge, die Kindeseigenschaft und somit ein Anspruch auf Kindergeld.

Volljährige Kinder werden nur bei Vorliegen der nachstehend aufgeführten sonstigen Voraussetzungen berücksichtigt, wobei die eigenen Einkünfte und Bezüge bestimmte Grenzen nicht übersteigen dürfen.

Die sonstigen Voraussetzungen sind:

Alter*	
18 - 21 Jahre	• ohne Beschäftigung und arbeitslos gemeldet
18 - 25 Jahre	• Berufsausbildung • Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten • Übergangszeit zwischen Ausbildung und Wehr- / Zivildienst • eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes • nicht beginnen oder fortsetzen kann • freiwilliges soziales oder ökologischer Jahr
ohne Altersbeschränkung	• Behinderung vor 25 Jahren eingetreten
*	Verlängerung um Wehr- / Zivildienst

Übersteigen die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes den Jahresgrenzbetrag, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt ab 2010 € 8.004 pro Jahr. Bereits ein geringfügiges Überschreiten des Jahresgrenzbetrages führt zum vollständigen Wegfall des Kindergeldes und der Kindervergünstigungen.

Der Einkunfts begriff ergibt sich aus dem Einkommensteuergesetz. Es werden alle sieben Einkunftsarten erfasst. Es werden Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben bzw. bei den Überschusseinkunftsarten Einnahmen abzüglich Werbungskosten gerechnet. Bei nichtselbständiger Tätigkeit wird mindestens der Arbeitnehmerpauschbetrag abgezogen, soweit keine höheren Werbungskosten geltend gemacht werden. Kapitaleinkünfte sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn sie der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Sparer- Pauschbetrag in Höhe von € 801 mindert die Kapitaleinkünfte.

Bezüge sind alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht im Rahmen der einkommensteuerrechtlichen Einkünfteermittlung erfasst werden. In Betracht kommen z.B. pauschal versteuerter Arbeitslohn (Aushilfe, Mini-Job), steuerfreie Einnahmen, Zuschussbafög (nicht aber Darlehens-BAföG), Arbeitslosengeld II, Unfall- und Waisenrente, steuerfreie Bezüge des Teileinkünfteverfahrens (z. B. steuerfreier Teil einer Dividende in Höhe von 40%)

Zu den eigenen Einkünften und Bezügen soll folgende Übersicht eine Orientierung ermöglichen:

Art der Aufwendung	Minderung der eigenen Einkünfte und Bezüge	
	Ja	Nein
Sozialversicherungsbeiträge	x	
Beiträge zu einer privaten Rentenversicherung		x
Beiträge zu einer privaten Versicherung für Zahnersatz	x	
Beiträge für eine private Berufsunfähigkeitsversicherung		x
Beiträge für eine private Kfz-Haftpflichtversicherung		x
Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag		x
Werbungskosten bei doppelter Haushaltsführung	x	
Beiträge als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Kranken- / Pflegeversicherung	x	
besondere Ausbildungskosten wie z.B. Fahrten zwischen Wohnung und Universität, Bücher, Studiengebühren	x	

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 17. Juni 2010 mit einem Fall beschäftigt, bei dem ein Kind während der Überbrückung von zwei Ausbildungsabschnitten vollzeiterwerbstätig war. Nach bisheriger Rechtsprechung war ein Kind, das in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder während des Wartens auf einen Ausbildungsplatz einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachging, für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit nicht als Kind zu berücksichtigen. Der BFH war der Auffassung, das Kind habe sich in diesen Monaten wegen der eigenen Einkünfte nicht in einer für eine Berufsausbildung typischen Unterhaltssituation befunden, die eine Entlastung der Eltern durch Kindergeld rechtfertige. Diese Rechtsprechung hatte zur Folge, dass dem Kindergeldberechtigten zwar für die Monate der Vollzeiterwerbstätigkeit kein Kindergeld zustand, das Kindergeld aber möglicherweise für die

übrigen Monate zu gewähren war, wenn die in diesen Monaten erzielten Einkünfte und Bezüge den (anteiligen) Grenzbetrag nicht überschritten.

Diese Rechtsprechung hat der BFH aufgegeben. Zwar soll Kindergeld nur in den Fällen gewährt werden, in denen Eltern wie für ein Kind in Ausbildung typischerweise Unterhaltsaufwendungen entstehen. Ob ein Kind wegen eigener Einkünfte typischerweise nicht auf Unterhaltsleistungen der Eltern angewiesen ist, hängt aber nach der gesetzlichen Regelung nicht von der finanziellen Situation des Kindes im jeweiligen Monat ab. Vielmehr nimmt der Gesetzgeber eine typische Unterhaltssituation dann an, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes im Kalenderjahr den am Existenzminimum eines Erwachsenen ausgerichteten Jahresgrenzbetrag nicht übersteigen bzw. den anteiligen Betrag, wenn das Kind z. B. nur während eines Teils des Jahres zu berücksichtigen ist. Bei der Grenzbetragsprüfung sind daher alle Einkünfte des Kindes in dem maßgebenden Zeitraum anzusetzen, unabhängig davon, ob sie aus einer Vollzeit- oder einer Teilzeiterwerbstätigkeit stammen. Dies kann - wie im Streitfall - dazu führen, dass kein Anspruch auf Kindergeld besteht, wenn das Kind während der Monate, in denen es auf einen zugesagten Ausbildungsplatz wartet, noch berufstätig ist und seine Einkünfte wegen der Einbeziehung des Arbeitslohns für diese Monate insgesamt über dem Grenzbetrag liegen. Entsprechend hat der BFH bislang auch schon die Fälle entschieden, in denen das Kind neben einer Ausbildung einer Vollzeiterwerbstätigkeit nachgeht

Fazit:

Die Verhältnisse sollten so gestaltet werden, dass wegen einer geringfügigen Überschreitung der Freigrenze von € 8.004 die Kindeseigenschaft nicht verloren geht. Die geänderte BFH Rechtsprechung ist einerseits positiv, da eine Vollerwerbstätigkeit während einer Übergangszeit für die Kindeseigenschaft nicht mehr schädlich ist. Andererseits kann das während der Übergangszeit verdiente Geld zum Überschreiten des Grenzbetrages - und damit zum vollständigen Verlust der Kindeseigenschaft - führen.

3. Haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die begünstigten Tatbestände für haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse im § 35 a EStG zusammengefasst worden.

Art der begünstigten Tätigkeit	Höchstbetrag	Steuerabzug	Steuerermäßigung
a) Handwerkerleistungen	6.000 €	20,00%	1.200,00 €
b) Haushaltshilfe Mini Job	2.550 €	20,00%	510,00 €
c) Haushaltsnahe Dienstleistungen	20.000 €	20,00%	4.000,00 €
c) Pflege- und Betreuungsleistung			
c) haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse			

Zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

Zu a) Handwerkerleistungen § 35 a Abs. 3 EStG

Die handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen müssen in einem **innerhalb der EU oder des EWR liegenden Haushalt** des Steuerpflichtigen erbracht werden. Neubaumaßnahmen sind nicht begünstigt.

Zu den handwerklichen Tätigkeiten zählen u.a.

- Abflussrohrreinigung,
- Arbeiten an Innen- und Außenwänden,
- Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, o.ä.,
- Arbeitskosten für das Aufstellen eines Baugerüsts (nicht Miete und Materialkosten),
- Dachrinnenreinigung,
- Gebühren für den **Schornsteinfeger** oder für die Kontrolle von **Blitzschutzanlagen**,
- Hausanschlüsse (z.B. Kabel für Strom oder Fernsehen),
- Maßnahmen der Gartengestaltung,
- Klavierstimmen,

- Modernisierung des Badezimmers,
- Modernisierung oder Austausch der Einbauküche,
- Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück,
- Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen (z.B. Teppichboden, Parkett, Fliesen),
- Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen,
- Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen,
- **Reparatur und Wartung** von Gegenständen **im Haushalt des Stpfl.** (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere Gegenstände, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können),
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern (innen und außen), Wandschränken, Heizkörpern und -rohren,
- Wartung des Feuerlöschers,

Auch Bewohner von Eigentumswohnungen können Handwerkerleistungen beim entsprechenden Ausweis in der WEG Abrechnung in Abzug bringen. Mieter können Handwerkerleistungen ebenfalls in Abzug bringen, wenn diese in der **Nebenkostenabrechnung** entsprechend ausgewiesen sind.

Der Materialanteil bzw. die Lieferung von Waren gehört nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Arbeitskosten einschließlich der in Rechnung gestellten **Maschinen-** und **Fahrtkosten** sind begünstigt. Die Umsatzsteuer ist, je nach dem auf welchen Posten sie sich bezieht, abzugsfähig oder nicht abzugsfähig. Hier ist eine Aufteilung erforderlich.

Barzahlungen sind nicht begünstigt. Eine Kopie des Überweisungsträgers muss allerdings der Steuererklärung nicht mehr beigelegt werden.

Die Doppelförderung war bislang für das CO₂ Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank ausgeschlossen. Gemäß Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 soll der Ausschluss der Doppelförderung erweitert werden. Maßnahmen die öffentlich durch zinsverbilligte Darlehn oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden, sollen ab Veranlagungszeitraum 2011, von der Begünstigung nach § 35 a EStG ausgeschlossen werden.

Zu b) Haushaltshilfe Mini Job § 35 a Abs1 EStG

Für Arbeitsverhältnisse in Privathaushalten mit Arbeitsentgelt bis € 400,00 pro Monat wird in der Regel das sogenannte Haushaltsscheckverfahren angewendet. Der Arbeitnehmer wird bei der Bundesknappschaft angemeldet.

Es fallen folgende Nebenkosten zu Lasten des Arbeitgebers an

- 5,00% zur Krankenversicherung,
- 5,00% zur Rentenversicherung,
- 1,60% Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung,
- 0,60% Umlage für Krankheit (Umlage U1),
- 0,07% Umlage für Schwangerschaft/Mutterschaft (Umlage U2)
- 12,27%
- 2,00% ggf. pauschale Lohnsteuer

Zu c)

Der § 35 a Abs. 2 EStG fasst verschiedene Tatbestände zusammen, die sich einen gemeinsamen Aufwendungshöchstbetrag von € 20.000 teilen. Dies entspricht einer Steuerermäßigung von € 4000 (€ 20.000 x 20%)

Haushaltsnahe sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sind begünstigt. Begünstigt sind auch Pflege- und Betreuungsleistungen. Ein bestimmter Schweregrad der Pflegebedürftigkeit wird vom Gesetz nicht gefordert.

Ferner sind haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt, die keine Handwerkerleistungen darstellen. Die Handwerkerleistungen sind gemäß § 35 a Abs. 3 EStG mit einem Aufwendungshöchstbetrag von € 6.000 bzw. einer Steuerermäßigung von € 1.200 begünstigt. Es ergibt sich hier wegen der unterschiedlichen Höchstbeträge die Notwendigkeit der Abgrenzung zwischen haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Die Rechtsprechung hat sich mit den Abgrenzungsfragen befasst. Hiernach sind Maler- und Tapezierarbeiten als Handwerkerleistungen einzuordnen. Es gilt folgender allgemeiner Grundsatz: Einfache handwerkliche Tätigkeiten, die von Laien ausgeführt werden können, können nicht als haushaltsnahe Dienstleistungen eingeordnet werden.

Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören u.a. Aufwendungen für:

- einen selbständigen Gärtner (z.B. zum Rasenmähen oder Heckenschneiden),
- die Pflege von Angehörigen (z.B. durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes),
- einen selbständigen Fensterputzer,

- Reinigungsleistungen durch Dienstleistungsagenturen,
- Kinderbetreuungen im eigenen Haushalt, wenn ein Abzug der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben dem Grunde nach nicht möglich ist (→ Kinderbetreuungskosten). Es handelt sich dabei z.B. um haushaltsnahe Kinderbetreuungskosten eines Alleinverdiener-Elternpaares für ein Kind, das das 6. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufwendungen dafür fallen dem Grunde nach weder unter § 9c Abs. 1 EStG - dafür müssen beide Elternteile berufstätig sein - noch unter § 9c Abs. 2 Satz 1 bis 3 EStG - dafür muss der andere Elternteil in Berufsausbildung, behindert oder krank sein - noch unter § 9c Abs. 2 Satz 4 EStG - dafür darf das Kind das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- privat veranlasste Umzugsleistungen,
- Straßenreinigung auf privatem Grundstück

4. Abzug von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben 2010

Für den Abzug der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben gelten für 2010 die folgenden Höchstbeträge:

Beiträge	Höchstbeträge Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)	
Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen sowie Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. Basisrente)	Alleinstehende: 20.000 € Ehegatten: 40.000 € Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2010 anzusetzen mit 70 % bis zur Höhe von Alleinstehende: 14.000 € Ehegatten: 28.000 € Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.	Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet: Single Ehegatten Vorwegabzug € 3.068 € 6.136 Grundhöchstbetrag € 1.334 € 2.668 darüber hinaus € <u>667</u> € <u>1.334</u> insgesamt €5.069 €10.138
Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeitsversicherung Erwerbs-/Berufsunfähigkeitsversicherung Risiko-Lebensversicherung Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %) Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %) Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)	Steuerpflichtige a) mit Anspruch auf steuerfreie (Arbeitgeber-)Zuschüsse etc. (z.B. Arbeitnehmer): € 1.900 b) die Beiträge alleine tragen (z.B. Selbständige): €2.800 Steuerfreie Arbeitgeberanteile bzw. –zuschüsse werden nicht berücksichtigt. Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge.	Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag
Oder: Gesetzliche und private „ Basiskrankenversicherung “ und Pflegeversicherung , wenn diese Beiträge die o.a. genannten Höchstbeträge übersteigen .	Unbegrenzter Abzug für die Beiträge zu einer Basisversorgung. (in diesem Fall ist eine Berücksichtigung von anderen Vorsorgeaufwendungen nicht möglich).	
Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG)	Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2010: € 2.100 jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht	

5. Unbegrenzt abzugsfähige Sonderausgaben

Versorgungsleistungen, die als wiederkehrende Zahlungen auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen, können bei **ab 2008** geschlossenen Verträgen in voller Höhe als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Kirchensteuern, die im Kalenderjahr 2010 gezahlt werden – oder der Kirchensteuer entsprechende Beiträge - sind abzüglich etwaiger Erstattungen in voller Höhe abzugsfähig. Ein Abzug kommt allerdings **nicht** in Betracht für Kirchensteuern, die auf die seit 2009 geltende Abgeltungssteuer für private Kapitalerträge erhoben werden.

6. Begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben

Unterhaltsleistungen, die an den geschiedenen oder **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, gezahlt werden können auf Antrag bis zur Höhe von **€ 13.805** abgezogen werden. Erforderlich ist allerdings, dass der Ehegatte dem Antrag zustimmt, der seinerseits die erhaltenen Zahlungen der Versteuerung zu unterwerfen hat. Die Zustimmung gilt für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und für zukünftige Jahre, die Zustimmung kann nur vor Beginn eines Jahres zurückgenommen werden.

Kinderbetreuungskosten (z.B. Kindergarten, Kinderhort oder Tagesmutter) können als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Begünstigt sind 2/3 der Kosten, höchstens **€ 4.000** pro Kind jährlich. Dabei muss eine Rechnung vorliegen und die Zahlung muss per Bank angewiesen werden. Betroffen sind Alleinverdiener-Eltern und nichterwerbstätige Alleinerziehende mit Kindern zwischen 3 und 6 Jahren. Für Alleinstehende ist unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Krankheit, Behinderung u.a.) dieser Abzug möglich für Kinder bis zum 14. Lebensjahr.

Schulgeld kann bis zu 30 % des Schuldgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in anerkannten Einrichtungen in EU-/EWR-Staaten und in deutschen Auslandsschulen bis zu einem Höchstbetrag von **€ 5.000** je Kind und Elternpaar als Sonderausgaben abgezogen werden (ohne Beherbergung, Betreuung, Verpflegung).

Berufsausbildungskosten (Erststudium, erstmalige Berufsausbildung) können bis zu einer Höhe von **€ 4.000** jährlich geltend gemacht werden. Hierunter fallen z.B. die Aufwendungen für Fahrtkosten, Kosten für die auswärtige Unterbringung, Lernmittel und Studiengebühren. Entstehen für die erstmalige Ausbildung im Rahmen eines **(Ausbildungs-) Dienstverhältnisses** Aufwendungen, ist hier ein unbeschränkter Werbungskostenabzug möglich.

Die **Förderung steuerbegünstigter Zwecke** stellen begrenzt abzugsfähige Sonderausgaben dar. **Spenden** an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Institutionen in EU-/EWR-Staaten können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 4 % der Summe aus Umsätzen sowie Löhnen und Gehältern als Sonderausgaben abgezogen werden.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist die Vorlage einer Zuwendungsbestätigung. Bei „**Kleinspenden**“ bis zu **€ 200** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus. Bei Direktspenden an Sportvereine muss der Überweisungsträger einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten.

Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien werden mit 50 % der Ausgaben direkt von der Einkommensteuer in Abzug gebracht; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu € 1.650 im Kalenderjahr (Ehegatten € 3.300). Darüber hinaus gezahlte Beträge können wiederum bis höchstens € 1.650/€ 3.300 als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Spenden in den Vermögensstock einer **begünstigten Stiftung** können bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mio Euro innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abgezogen werden.

7. Häusliches Arbeitszimmer

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer konnten bislang vollständig geltend gemacht werden, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildete.

Für die übrigen Fälle war ab dem Jahr 2007 nach dem Gesetzeswortlaut kein Abzug möglich. Der – bis dahin – beschränkte Abzug von € 1.250 pro Jahr wurde aufgehoben.

Das Bundesverfassungsgericht hält diese gesetzliche Abzugsbeschränkung für verfassungswidrig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dem Gesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung zu schaffen. Das BVerfG hat allerdings dem Gesetzgeber **keine konkreten** inhaltlichen Vorgaben gemacht. Die Neuregelung soll dann **rückwirkend zum 1. 1. 2007** gelten.

Voraussichtlich werden diejenigen profitieren, denen für ihre berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer angemessener Arbeitsplatz/eigener Schreibtisch zur Verfügung steht. Insbesondere ist an folgende Personengruppen zu denken: Lehrer, Handelsvertreter, Außendienstmitarbeiter.

Entsprechende Steuerbescheide mit „Arbeitszimmerproblematik“ sollen von der Finanzverwaltung in diesem Punkt vorläufig bis zum Inkrafttreten der Neuregelung ergehen. Vorläufige Steuerbescheide können dann entsprechend der gesetzlichen Neuregelung von Amts wegen geändert werden.

Für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Neuregelung werden die glaubhaft gemachten Aufwendungen für das Arbeitszimmer bis zu Höhe von € 1.250 jährlich vorläufig anerkannt.

Fazit:

Arbeitszimmer Mittelpunkt	→	nach wie vor voller Abzug
Arbeitszimmer kein Mittelpunkt und kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung	→	Neuregelung abwarten, der Gesetzesentwurf für 2010 sieht € 1.250 vor

8. Vermietung und Verpachtung - Verbilligte Vermietung

Bei der verbilligten Vermietung von Wohnraum stellt sich in bestimmten Konstellationen die Frage des anteiligen oder vollen Werbungskostenabzugs. Vermietet ein Grundstückseigentümer seine Wohnung sowohl an Angehörige als auch an fremde Dritte nicht zur ortsüblichen Marktmiete sind folgende Besonderheiten zu beachten.

Prozentsatz der tatsächlichen zur ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten	< 56 %	56 % - 75 %	> 75 %
	↓	↓	↓
Rechtsfolge für den Werbungskostenabzug	anteilige Kürzung der Werbungskosten	Überschussprognose erforderlich	voller Werbungskostenabzug

Zu der vorstehenden Tabelle sind folgende Anmerkungen zu machen:

Liegt die vereinbarte Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Miete ist eine Überschussprognose aufzustellen. Ergibt sich nach dieser Prognose ein Totalgewinn über alle Jahre werden die Werbungskosten ungekürzt berücksichtigt.

Bei negativer Überschussprognose ist der Werbungskostenabzug nur anteilig möglich, wie die tatsächliche Miete im Verhältnis zur ortsüblichen Marktmiete steht.

Fazit:

Bei Vermietungsobjekten, welche durch hohe Werbungskosten steuerliche Verluste generieren, sollte überprüft werden, ob die Gefahr der „Werbungskosten-Kürzungs-Falle“ droht. Entsprechende Mietverträge sind zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es empfiehlt sich hierbei, nicht bis an die äußersten Grenzen zu gehen.

9. Lohnsteuerkarte 2010 auch für 2011 aufbewahren

Im Jahressteuergesetz 2008 wurde festgelegt, dass sich Arbeitnehmer ab 2011 nicht mehr um die Lohnsteuerkarte zu kümmern brauchen. Sie teilen dem Arbeitgeber nur einmalig die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum mit, der dann die für die Lohnsteuer relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern in Bonn elektronisch abrufen kann.

Beachten Sie, dass die **Lohnsteuerkarte 2010** mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn **ab 01.01.2011** bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gilt. Die Lohnsteuerkarte darf nicht vernichtet werden. Die darauf enthaltenen Eintragungen (z.B. Freibeträge) gelten unabhängig vom Gültigkeitsbeginn einmalig auch für 2011 weiter.

Wird im Jahr 2011 erstmalig eine Lohnsteuerkarte benötigt, stellt das zuständige Finanzamt auf Antrag eine Ersatzbescheinigung aus.

Ausgenommen hiervon sind ledige Arbeitnehmer, die im Jahr 2011 ein Ausbildungsverhältnis als erstes Dienstverhältnis beginnen. Hier kann der Arbeitgeber die Steuerklasse I unterstellen, wenn der Arbeitnehmer seine steuerliche Identifikationsnummer, sein Geburtsdatum sowie die Religionszugehörigkeit mitgeteilt und gleichzeitig schriftlich bestätigt, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte 2010 erteilt und dem Arbeitnehmer herausgegeben, so hat er bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum 2011 weiter anzuwenden.

Für sämtliche Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 für die Zeiträume ab 01.01.2011 ist ausschließlich das Finanzamt und nicht mehr die Gemeinde zuständig. Dazu gehören z.B. die Eintragung von Kindern und Freibeträgen sowie alle Änderungen der Lohnsteuerklassen.

10. Besteuerung der Renten

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Identifikationsnummer ist es den Renten-versicherungssträgern nunmehr möglich, dass die Rentenbezugsmitteilungen für die Jahre 2005 bis 2008 an die Finanzämter übermittelt werden können. Die Übermittlung ist derzeit in vollem Gange. Bei den Finanzämtern erfolgt ein Abgleich mit den gemeldeten Renten, bei Abweichungen werden die Rentner angeschrieben und um Überprüfung ihrer Angaben gebeten.

Alle diejenigen, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) beziehen und daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Rente aus privaten Versicherungsverträgen – haben, müssen im Regelfall auch künftig auf ihre Rente **keine Steuern** zahlen. Bei einer eventuell geforderten Veranlagung können dann aber auch z.B. die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behindertenpauschbetrag) sowie haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

11. Abgeltungsteuer

Seit dem 01. Januar 2009 ist die Abgeltungsteuer in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Regelung führt zur Besteuerung **aller laufenden Erträge** (Zinserträge, Dividenden) und **aller Wertzuwächse** (Gewinne aus Veräußerung von Aktien) aus Kapitalvermögen.

Es gilt grundsätzlich ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 % („Abgeltungsteuer“) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf **Kapitalerträge** und private Veräußerungs-gewinne. Die Gesamtbelastung beträgt somit ca. **28 %**, sie wird durch die Banken einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Für Wertzuwächse aus Papieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, ist die bisherige Freigrenze (bis 2008) für Spekulationsgewinne von € 512 und die Spekulationsfrist von einem Jahr weggefallen, so dass alle realisierten Wertzuwächse von Wertpapier-Investments (Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) besteuert werden. Es wird ein einheitlicher **Sparerfreibetrag von € 801 / € 1.602** (für Verheiratete) gewährt, höhere Werbungskosten sind nicht mehr absetzbar. Ein Freistellungsauftrag ist weiterhin möglich, ebenso schützt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin vor dem Steuerabzug. Das sog. Halbeinkünfteverfahren bei Dividendenerträgen ist weggefallen.

12. Verluste von Lebensversicherungen

Kapitallebensversicherungen zählen zu den beliebtesten Instrumenten der Deutschen zur privaten Altersvorsorge. Muss eine bestehende Police gekündigt werden, geht meist viel Geld verloren. Werden Versicherungen in den ersten Laufzeitjahren gekündigt, werden oft infolge hoher Abschlusskosten nur geringe oder gar keine Rückkaufswerte zurückgezahlt.

Drohen Verluste, **beteiligt sich der Fiskus** in bestimmten Fällen. Dies, wenn der Abschluss der Lebensversicherung nach dem 31.12.2004 erfolgte. Erträge aus solchen Versicherungen unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer bei Kündigung vor Ablauf von 12 Jahren und Auszahlung vor dem 60. Lebensjahr. Damit lassen sich im Umkehrschluss auch Verluste steuerlich verrechnen, allerdings können sie im Rahmen des Verlustverrechnungsverbots nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen in den nachfolgenden Veranlagungszeiträumen verrechnet werden.

13. Erbschaftsteuer

Das Erbschaftsteuergesetz ist ab dem 1. 1. 2010 neu geregelt worden. Die Neuregelung sieht eine Begünstigung des Betriebsvermögens im Umfang von 85% bzw. 100% vor. Die Verschonung setzt voraus, dass eine Mindestlohnsumme und eine Mindestbehaltefrist eingehalten werden. In Erbfällen kann auf Antrag diese Vergünstigung rückwirkend ab 1. 1. 2007 in Anspruch genommen werden.

Außerdem wurden die Steuerklassen und die persönlichen Freibeträge geändert:

Steuerklasse	Personenkreis	Freibetrag
I	Ehegatte	€ 500.000
	Kinder und Stiefkinder	€ 400.000
	Kinder verstorbener Kinder und Stiefkinder	€ 400.000
	Kinder lebender Kinder und Stiefkinder und weitere Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder	€ 200.000
	Eltern und Voreltern bei Erwerb von Todes wegen	€ 100.000
II	Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Stkl. I gehören, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte	€ 20.000
	eingetragene Lebenspartnerschaft	€ 500.000
III	Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen	€ 20.000
	Anstelle der o.a. Freibeträge bei beschränkter Erbschaftsteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3)	€ 2.000

Daneben gibt es ggf. besondere Versorgungsfreibeträge bei Erwerben von Todes wegen.

Es gelten die folgenden Steuersätze:

Steuerpflichtiger Erwerb in €	% in der Steuerklasse		
	I	II	III
bis 75.000	7	15	30
bis 300.000	11	20	30
bis 600.000	15	25	30
bis 6.000.000	19	30	30
bis 13.000.000	23	35	50
bis 26.000.000	27	40	50
über 26.000.000	30	43	50

B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

1. Benzingutscheine

Aufgrund mehrerer Entscheidungen liegt ein Sachbezug bei Gewährung von Benzingutscheinen nur dann vor, wenn der Arbeitgeber Vertragspartner eines Dritten, z.B. Tankstellenpächters wird.

Der Arbeitgeber darf dem Arbeitnehmer die Kaufpreisschuld nicht erstatten, da es sich ansonsten um Barlohn handelt und ein Sachbezug nicht mehr vorliegt.

Folgende Voraussetzungen für den Sachbezug von € 44,00/Monat müssen vorliegen:

- die Leistung muss genau bezeichnet werden, z.B. „30 l Superbenzin“ (kein Euro-Betrag)
- der Gutschein muss bei einer **bestimmten** Tankstelle eingelöst werden, die mit dem Arbeitgeber abrechnet.

Bezahlt der Arbeitnehmer den Kraftstoff selbst und lässt sich den Betrag vom Arbeitgeber erstatten, so liegt ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor.

Die nachfolgenden Muster über die Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Tankstelle, sowie der Ablaufplan und der Gutschein sollten beachtet werden:

Vereinbarung über die Einlösung von Kraftstoffgutscheinen	
zwischen	
Herrn/Frau/Firma Arbeitgeber –	-
und	
Tankstellenpächter/-inhaber Tankstelle –	-
- Im Übrigen jeweils namentlich benannt oder als Beteiligte bezeichnet-	
Zwischen dem Arbeitgeber und der Tankstelle wird Folgendes vereinbart:	
§ 1 Zweck und Inhalt der Vereinbarung	
Mit dieser Vereinbarung regeln die Beteiligten die Modalitäten über die Einlösung von Gutscheinen durch Mitarbeiter des Arbeitgebers bei der Tankstelle.	
§ 2 Form und Inhalt der Gutscheine	
(1) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber erstellt. Hierfür wird der Briefbogen des Arbeitgebers verwandt.	
(2) Die Gutscheine werden vom Arbeitgeber persönlich unterzeichnet.	
(3) Die Gutscheine enthalten den Namen des jeweiligen Gutscheinempfängers (Mitarbeiter des Arbeitgebers), den Monat, in dem der Gutschein ausgegeben wird, das Datum, an dem der Gutschein dem Mitarbeiter ausgehändigt wird, die Art des zu tankenden Kraftstoffes und die Menge, angegeben in Liter.	
(4) Ein Muster liegt dieser Vereinbarung als Anlage bei.	
§ 3 Einlösung des Gutscheins	
(1) Gegen Vorlage der in § 2 beschriebenen Gutscheine sind die Mitarbeiter des Arbeitgebers berechtigt, den entsprechenden Kraftstoff bei der Tankstelle zu tanken.	
(2) Tankt der Mitarbeiter des Arbeitgebers mehr Liter als nach dem Gutschein vorgegeben, ist eine Einlösung des Gutscheins nicht möglich. Der Mitarbeiter hat den Tankvorgang in vollem	

Umfang

bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.

- (3) Die Einlösung für andere Kraftstoffarten oder andere Waren der Tankstelle ist nicht zulässig.
- (4) Die Erstattung nicht getankter Beträge in Geld ist nicht zulässig.
- (5) Der eingelöste Gutschein verbleibt für Abrechnungszwecke bei der Tankstelle. Der Arbeitgeber fertigt vor Ausgabe an den Mitarbeiter eine Kopie für seine Unterlagen.

§ 4 Abrechnung über die Gutscheine

- (1) Die Tankstelle rechnet mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine monatlich ab.
- (2) Die Tankstelle erteilt dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine eine ordnungsgemäße Rechnung, der als Nachweis die von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beigefügt sind.

§ 5 Ablaufplan

- (1) Im Übrigen verfahren die Beteiligten nach beiliegendem Ablaufplan.
- (2) Der Arbeitgeber wird seinen Mitarbeitern den Inhalt des Ablaufplans sowie den Inhalt des § 3 bekanntgeben.

.....
.....
Arbeitgeber
Tankstelle

Ablaufplan Kraftstoff-Gutscheine

1. Herr/Frau/Firma (im Folgenden: Arbeitgeber) gibt seinen Mitarbeitern nach seinem Ermessen Gutscheine nach dem vorliegenden Muster (Anlage zum Vertrag).

Vor Ausgabe des Gutscheins wird der aktuelle jeweilige Kraftstoffpreis erfragt, denn es ist darauf zu achten, dass der Wert des Gutscheins € 44 nicht übersteigt. Der aktuelle Kraftstoffpreis zum Ausgabezeitpunkt muss dokumentiert werden. Dies kann z.B. durch eine monatliche Aufstellung der Tagespreise der Tankstelle, eine tagesaktuelle Taxmitteilung der Tankstelle oder den Ausdruck einer entsprechenden Internet-anfrage geschehen.

2. Der Mitarbeiter und der Arbeitgeber unterzeichnen den Gutschein.

3. Der Arbeitgeber fertigt eine Kopie des Gutscheins.

4. Der Gutscheininhaber tankt bei der auf dem Gutschein bezeichneten Tankstelle. Dabei ist darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wird die Literzahl überschritten, ist eine Einlösung des Gutscheins für diesen Tankvorgang nicht möglich und der Mitarbeiter hat den gesamten Rechnungsbetrag bar oder per EC-/Kreditkarte zu bezahlen.

5. Der Inhaber der Tankstelle behält den Gutschein für Abrechnungszwecke und zur Ablage bei seinen/ihrer Unterlagen.

6. Der betankte Betrag wird mittels einer in der Tankstelle verbleibenden Kundenkarte des Arbeitgebers auf das eigene Rechnungs-/Kundenkonto des Arbeitgebers gebucht. Dem Gutscheininhaber wird keine Kassenquittung ausgehändigt. Bei Bedarf kann dem Mitarbeiter ein Lieferschein, der keine Umsatzsteuer ausweist, ausgehändigt werden.

7. Nach Ablauf des jeweiligen „Gutscheinmonats“ rechnet die Tankstelle mit dem Arbeitgeber über die eingelösten Gutscheine ab.

8. Die Tankstelle erstellt eine ordnungsgemäße Rechnung, der sie als Nachweis die einzelnen von den Mitarbeitern des Arbeitgebers abgetankten Gutscheine beigefügt.

9. Vorgehensweise, wenn der Mitarbeiter mehr tankt als auf dem Gutschein ausgewiesen: Der Gutscheininhaber hat (s. Punkt 4.) darauf zu achten, dass die auf dem Gutschein

angegebene Literzahl nicht überschritten wird. Wenn die auf dem Gutschein angegebene Literzahl überschritten wird, ist zwingend die Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte des Gutscheininhabers erforderlich. Der Gutschein kann dann erst beim nächsten Tanken eingelöst werden. Aufgrund der vereinbarten Zahlungsweise (s. Punkt 6.) ist es nicht möglich, in einem Tankvorgang mehr als die auf dem Gutschein angegebene Literzahl zu tanken. Das Kassensystem der Tankstelle lässt eine Aufteilung in eine Barzahlung/Zahlung per EC-/Kreditkarte und eine Abrechnung über das Kundenkonto nicht zu.

10. Umsatzsteuerliche Behandlung bei dem Arbeitgeber: Der Arbeitgeber kann aus der ordnungsgemäßen Rechnung der Tankstelle den vollen Vorsteuerabzug geltend machen. Er hat jedoch die Weitergabe des Kraftstoffs an den Mitarbeiter als sog. „unentgeltliche Wertabgabe“ zu versteuern. Umsatzsteuerlich stellen die angefallenen Kosten, also die Eingangsrechnungen der Tankstelle, die Bemessungsgrundlage für diese unentgeltliche Wertabgabe dar. Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug neutralisiert.

.....

 Arbeitgeber
 Tankstelle

Briefbogen Arbeitgeber

BENZIN – GUTSCHEIN

für: Name des Mitarbeiters

einzulösen bei: Name der Tankstelle, Strasse, Ort

für Monat: z.B. November 2010

über: z.B. 30 l Superbenzin bleifrei

.....
 Unterschrift Arbeitgeber

Gutschein erhalten am:
 Unterschrift Mitarbeiter

Der Ablaufplan zur Gutscheineinlösung ist bekannt; ich bin damit einverstanden, dass es sich bei der Gewährung dieses Gutscheins um eine einmalige, freiwillige Sonderleistung meines Arbeitgebers handelt und ich auch bei wiederholter Gewährung eines solchen Gutscheins über einen unbestimmten Zeitpunkt keinen Rechtsanspruch auf die zukünftige Gewährung solcher Gutscheine erlange.

.....
 Unterschrift Mitarbeiter

2. Überlassung eines Computers an den Arbeitnehmer

Die private Nutzung eines betrieblichen – also im Eigentum des Arbeitgebers verbleibenden – Computers einschließlich des Zubehörs durch den Arbeitnehmer ist steuerfrei.

Die Steuerfreiheit ist unabhängig von der Höhe und dem Verhältnis von beruflicher und privater Nutzung. Sie gilt auch für betriebliche Personalcomputer mit Internet-Verbindung in der Wohnung des Arbeitnehmers.

In diesen Fällen sind auch die vom Arbeitgeber getragenen Verbindungsentgelte für die Telekommunikation (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten) steuerfrei.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren **schriftlich**, dass das betriebliche Gerät nach Ablauf der voraussichtlichen Nutzungsdauer oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder an den Arbeitgeber zurückzugeben ist.

3. Barzuschüsse zur Internetnutzung

Pauschalierungsfähig sind neben der Übereignung eines Computers, einer Software und technischem Zubehör auch Barzuschüsse des Arbeitgebers für die Internet-Nutzung des Arbeitnehmers. Begünstigt sind Aufwendungen, sowohl für die laufenden Kosten (z.B. Grundgebühr für den Internet-Zugang, laufende Gebühren für die Internet-Nutzung, Flatrate), als auch die Kosten der Einrichtung des Internet-Zugangs.

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer erklärten Betrag für die laufende Internet-Nutzung (Gebühren) mit 25 % pauschal versteuern, soweit der Betrag € **50,00** im Monat nicht übersteigt.

Erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer erklärt, einen Internet-Zugang zu besitzen und ihm dafür Aufwendungen in der erklärten Höhe entstehen. Der Arbeitgeber hat diese Erklärung als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

Der Zuschuss muss **zusätzlich zum Arbeitslohn** gezahlt werden. Gehaltsumwandlungen sind steuer- und sozialversicherungsschädlich.

Folgende Gestaltung der Erklärung erfüllt die m.E. steuerlichen Anforderungen:

Erklärung Zur Pauschalierung der Lohnsteuer für Barzuschüsse zur Internetnutzung mit 25% nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG (Beleg zum Lohnkonto)		
Arbeitgeber:		
Name der Firma:	_____	
Anschrift:	_____	
Arbeitnehmer:		
Name, Vorname:	_____	
Anschrift:	_____	
Ich versichere hiermit, dass mir Aufwendungen für die laufende Internetnutzung in Höhe von _____ EUR monatlich/jährlich entstehen.		
Ich verpflichte mich, dem Arbeitgeber unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn meine Aufwendungen für die Internetnutzung den angegebenen Betrag unterschreiten.		

_____	Datum Arbeitnehmers	Unterschrift des

4. Geschenke für Geschäftsfreunde

Wenn Geschäftspartner sich etwas schenken, nimmt der Fiskus daran teil. Steuerliche Behandlung von Geschenken unter Geschäftspartnern aus betrieblichem Anlass:

Beim Schenker

- Der Wert des Geschenkes beträgt nicht mehr als **€ 35 (zzgl. USt) pro Jahr und Empfänger**
- In diesem Fall ist der jeweilige Betrag als Betriebsausgabe voll abzugsfähig. Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, der Name des Beschenkten vermerkt und die Aufwendungen in der Buchführung separat erfasst werden.
- Der Wert des Geschenkes beträgt mehr als € 35 pro Jahr und Empfänger
- In diesem Fall sind die gesamten Aufwendungen steuerlich **NICHT als Betriebsausgabe** abzugsfähig. (€ 35: Grenze ist Freigrenze, kein Freibetrag)

Beim Beschenkten

Der Unternehmer, der das Geschenk erhält, muss den gemeinen Wert als Betriebseinnahme versteuern. Unabhängig davon, ob dieser über oder unter € 35 liegt und ob er das Geschenk betrieblich oder privat nutzt. Gleichzeitig wird eine Betriebsausgabe verbucht oder es erfolgt die Aktivierung im Anlagevermögen. Sofern das Geschenk im Betrieb genutzt wird, wirken sich die Betriebsausgaben bzw. Abschreibungen wieder steuermindernd aus. Sofern das Geschenk privat genutzt wird, ist es als Entnahme zu berücksichtigen.

Es gibt eine Alternative zu dieser Verfahrensweise: Der Schenker hat die Möglichkeit zur Übernahme dieser Besteuerung. Wer diese Möglichkeit nutzt, befreit den Beschenkten von der Steuerbelastung. Statt des Empfängers zahlt der Schenker **eine Steuer pauschal von 30%** auf den Wert des Geschenkes, zuzüglich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag. Entscheiden Sie sich für die Pauschalbesteuerung, müssen auch Geschenke bis € 35,00 in dieser Weise geregelt werden. Der Empfänger des Geschenkes muss über die Übernahme der Besteuerung formlos informiert werden. Die pauschale Steuer wird mit der Lohnsteueranmeldung abgeführt.

Die Übernahme dieser Pauschalsteuer kann beim Schenker nur als Betriebsausgabe berücksichtigt werden, wenn auch das Geschenk selbst als Betriebsausgabe berücksichtigt werden könnte.

5. Aufmerksamkeiten/Geschenke an Arbeitnehmer

Geschenke/Sachzuwendungen an Arbeitnehmer aus einem besonderen Anlass, wie z.B. Geburtstag, Namenstag, Verlobung, sind bis **€ 40,00/pro Jahr** steuerfrei.

Wird diese Grenze nur geringfügig überschritten, ist nicht nur der € 40,00 übersteigende, sondern der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Interessant sind Aufmerksamkeiten auch deshalb, weil in Abhängigkeit von den persönlichen Ereignissen des Arbeitnehmers Sachzuwendungen gegebenenfalls mehrfach im Jahr gewährt werden können.

Es bedarf der Aufzeichnungspflicht, Name des Arbeitnehmers, sowie Anlass der Schenkung können auf der Rechnung selbst oder auf einem separaten Beleg vorgenommen werden.

Zu den Aufmerksamkeiten zählen auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt überlässt. Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z.B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse gewährt.

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von **€ 10.000** pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als **Betriebsausgabe** ansetzen.

6. Betriebsveranstaltungen

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben und bei denen die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offen steht, z.B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.

Übliche Zuwendungen des Arbeitgebers bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen, die im ganz überwiegenden Interesse des Arbeitgebers erbracht werden, gehören nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn des Arbeitnehmers. Die Höhe der üblichen Zuwendungen ist dabei auf einen Betrag von **€110,00** je Teilnehmer und Veranstaltung beschränkt.

Zu beachten ist weiterhin, dass der Betrag von **€110,00** arbeitnehmerbezogen ausgelegt wird, d.h. die Kosten für an einer Betriebsfeier teilnehmende Angehörige sind dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Weiterhin ist zu beachten, dass je Kalenderjahr insgesamt zwei Betriebsveranstaltungen als üblich angesehen werden und steuerfrei bleiben können.

7. Aufteilung gemischter Aufwendungen

Der BFH hat im Urteil vom 21.09.2009 seine bisherige Rechtsprechung zum Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen aufgegeben. Das sogenannte Aufteilungsverbot ist nicht vollständig abgeschafft worden, aber in seinem bisherigen Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt worden. Die Finanzverwaltung hat hierzu mit einem BMF Schreiben 06. Juli 2010 Stellung genommen.

Nach wie vor sind folgende Aufwendungen vom Abzug ausgeschlossen:

für den eigenen Haushalt und den Unterhalt der Familienmitglieder

- Wohnung, Ernährung, Kleidung,
- Allgemeine Schulbildung ,Kindererziehung
- Zeitung, Rundfunk, kulturelle und sportliche Veranstaltungen

Repräsentationsaufwand

- Geburtstags- und Trauerfeier (nicht aber Firmenjubiläum)

Positiv und neu ist, dass übrige Aufwendungen, die nicht unerheblich auch privat mit veranlasst sind, nicht mehr vom generellen Abzugsverbot erfasst werden.

Es kann nunmehr nach dem Grad der Mitveranlassung wie folgt aufgeteilt werden:

Prozentsatz der privaten Mitveranlassung	> 90 %	89 % - 10 %	< 10%
	⇩	⇩	⇩
Rechtsfolge für den Betriebsausgaben-Werbungskostenabzug	kein Abzug	anteiliger Abzug	voller Abzug

Für die Aufteilung sollten objektive Aufteilungsmaßstäbe wie „Köpfe, Zeit, Mengen-/ Flächenanteile“ herangezogen werden. Hierbei ist hilfsweise eine Schätzung zulässig.

Fazit:

Bei gemischten Aufwendungen empfiehlt sich eine genaue Dokumentation. Die Dokumentation kann in Belegsammlung, bei Bewirtung in Aufzeichnung der Teilnehmer, bei Reisen in Reiseverlauf mit Aufteilung der touristischen und beruflichen Tätigkeiten erfolgen.

8. Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei der Nutzung eines Pkw's durch einen Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die 1%-Regelung. Außerdem sind 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw für jeden Entfernungskilometer als Arbeitslohn für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Legt allerdings der Arbeitnehmer eine Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück, kommen die 0,03 % insoweit nicht zum Ansatz. Durch Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten **Jahresfahrkarte** für den öffentlichen Nahverkehr kann der Nachweis erbracht werden, so dass die Besteuerung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung unterbleibt.

Als Nachweis hierzu sollte der Arbeitgeber eine Kopie der Jahresfahrkarte zu seinen Lohnunterlagen nehmen.

9. Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt wird (R 19.7 Abs. 2 LStR).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten oder die Erstattung generell für diese besondere Bildungsmaßnahmen zugesagt hat und der Arbeitnehmer vor diesem Hintergrund einen Vertrag im eigenen Namen mit dem Bildungsinstitut abgeschlossen hat. Als Nachweis hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie zum Lohnkonto bzw. in der Lohnakte vorzuhalten.

10. Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich bis zu **€ 500** je Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Darunter fallen z.B. Kurse für Rückenschule, gesunde Ernährung, Suchtprävention, Stressbewältigung. Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio.

11. Sofortmeldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern

Gaststätten und Hotels, Fleischereibetriebe, Baubetriebe, Personenbeförderungsunternehmen, Transport- und Logistikunternehmen, Speditionen, Messeunternehmen, Schausteller und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen seit dem 1. 1. 2009 neu eingestellte Mitarbeiter **sofort** bei ihrer Arbeitsaufnahme bei der Sozialversicherung **anmelden**. Wenn eine Meldung über einen Mitarbeiter bei dem Rententräger nicht vorliegt, ist dies ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

Die Verpflichtung zur Sofortmeldung besteht auch für den Fall, dass die Beschäftigung außerhalb der Öffnungszeiten des Steuerberatungsbüros erfolgt. Aus dem Grunde sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anmeldung des Arbeitnehmers im Internet unter **www.itsg.de** unter „**sv.net**“ unverzüglich erfolgt.

12. Sozialversicherung - Rechnungsgrößenverordnung 2011

Die Bundesregierung hat Mitte Oktober 2010 die Sozialversicherungsrechengrößen 2011 beschlossen.

Die Bezugsgröße, die für viele Werte in der Sozialversicherung Bedeutung hat (unter anderem für die Festsetzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen für freiwillige Mitglieder in der gesetzlichen Krankenversicherung und für die Beitragsberechnung von versicherungspflichtigen Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung), verändert sich für das Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr nicht und **beträgt weiterhin € 2.555,00 /Monat (West). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf € 2.240,00 /Monat** (2010: € 2.170,00 /Monat). Die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung verändert sich für das Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr nicht und **beträgt weiterhin € 5.500,00 /Monat (West). Die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) steigt auf € 4.800,00 Monat** (2010: € 4.650,00 /Monat).

Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung **sinkt auf € 3.712,50 /Monat (West und Ost)** (2010: € 3.750,00 /Monat).

Die Rechengrößenverordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates.

13. Krankenkassensatzerhöhung ab 2011/Wechsel in die private Krankenversicherung

Der von Arbeitnehmer und Arbeitgeber finanzierte Beitragssatz steigt ab 1. Januar 2011 von 14,0 % auf **14,6 %**. Der vom Arbeitnehmer allein zu tragende Anteil von 0,9 % bleibt unverändert, sodass der allgemeine Betragssatz insgesamt 15,5 % beträgt.

Die Versicherungsfreiheit von Beschäftigten soll nach den Neuregelungen im Rahmen der Gesundheitsreform zukünftig bereits wieder nach **einmaligem Überschreiten** der Jahresarbeitsentgeltgrenze eintreten.

Arbeitnehmer mit einem Arbeitsentgelt oberhalb dieser Versicherungspflichtgrenze können so wieder früher in die private Krankenversicherung wechseln, vorausgesetzt das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt übersteigt auch die Versicherungspflichtgrenze des nächsten Jahres.

Berufsanfänger die zu Beginn ihrer ersten Beschäftigung sofort ein Arbeitsentgelt oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze erzielen, wird ein einmaliges Wahlrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung eingeräumt.

Arbeitnehmer, die aufgrund der Neuregelung der Versicherungsfreiheit zum 31.12.2010 aus der Versicherungspflicht ausscheiden, können selbstverständlich bei ihrer Krankenkasse bleiben. Die Mitgliedschaft endet zum 31.12.2010 nur, wenn das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Hinweis der Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt erklärt.

Wird der Austritt nicht erklärt, setzt sich die Mitgliedschaft als freiwillige Mitgliedschaft fort.

14. Neuerungen bei den elektronischen Übermittlungen/Sozialversicherung

Weiterleitungsstellen ins Jahr 2012 verschoben:

Arbeitgeber sollten vom 01. Januar 2011 an die Möglichkeit erhalten, Sozialversicherungsbeiträge, Meldungen und Beitragsnachweise an zentrale Stellen zu übermitteln. Die Einführung dieser Weiterleitungsstellen wurde vom Gesetzgeber nun zunächst **um ein Jahr verschoben**, um das Konzept weiterzuentwickeln.

Elektronische Übermittlung Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG)

Ab 01.01.2011 müssen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) die **Erstattungsanträge für Arbeitgeberaufwendungen** im Rahmen der Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Beschäftigungsverbot sowie der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld elektronisch übermittelt werden. Im Gegenzug entfallen die Papieranträge. Die Erstattungsanträge werden mit der Lohnabrechnung erstellt und anschließend an die Krankenkasse übermittelt.

15. Urlaubsabgeltung bei Krankheit

Nach den deutschen Rechtsvorschriften erlosch der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub am Ende des Kalenderjahres, spätestens am Ende eines Übertragungszeitraums, der in der Regel 3 Monate beträgt.

War der Arbeitnehmer bis zum Ende dieses Zeitraums arbeitsunfähig, musste der nicht genommene bezahlte Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht finanziell abgegolten werden.

Der Europäische Gerichtshof stellte jedoch in seiner Entscheidung vom 20.01.2009 fest, dass ein Arbeitnehmer, der während des gesamten Bezugszeitraums und über den festgelegten Übertragungszeitraum hinaus krankgeschrieben ist, keine Möglichkeit hat, in den Genuss seines bezahlten Jahresurlaubs zu kommen. Das gilt auch für einen Arbeitnehmer, der während eines Teils des Bezugszeitraums gearbeitet hat, bevor er krankgeschrieben wurde.

Die Vergütung, auf die ein Arbeitnehmer Anspruch hat, der nicht in der Lage war, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses auszuüben, ist demnach in der Weise zu berechnen, dass der Arbeitnehmer so gestellt wird, als hätte er diesen Anspruch während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses ausgeübt.

Maßgebend für die Berechnung der finanziellen Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, das während der dem bezahlten Jahresurlaub entsprechenden Ruhezeit weiterzuzahlen ist.

Mit dieser Entscheidung wurde das Prinzip der Befristung des Urlaubsanspruchs im deutschen Arbeitsrecht aufgeweicht. Dies führt zu einer erheblichen Mehrbelastung für Arbeitgeber. Insbesondere bei Langzeitkranken können sich Urlaubsansprüche über Jahre hinweg ansammeln.

16. Vorsteuervergütungsverfahren

Ab dem 1. 1. 2010 gilt, dass die Vergütungsanträge nicht mehr in den anderen Mitgliedstaat gesandt werden, sondern im elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) gestellt werden müssen. Es prüft die Anträge dahingehend, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet sie innerhalb einer 15-tägigen Frist an die Steuerbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von € 25 auf € 50 für den Jahresantrag und von € 200 auf € 400 für den Quartalsantrag erhöht. Bei Beträgen über € 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei € 500.

Der Vergütungsantrag war an sich bis zum 30. 9. zu stellen. Da einige Mitgliedstaaten ihr Web-Portal zu spät eingerichtet haben und andere technische Probleme hatten/haben hat die EU-Kommission eine Verlängerung der Frist bis zum **31. März 2011** beschlossen.

17. Zusammenfassende Meldung – Neue Meldezeitpunkte

Bei innergemeinschaftlichen Umsätzen muss unterschieden werden, ob es sich um Lieferungen oder um Sonstige Leistungen handelt.

Bei den **Lieferungen** gilt, dass die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) monatlich abgegeben werden müssen, und zwar bis zum 25. Tag des Folgemonats. Beträgt die Summe der ig-Lieferungen im Quartal weniger als € 50.000 kann die ZM weiterhin vierteljährlich abgegeben werden. Bis Ende 2011 gilt eine Übergangsfrist mit einer Schwelle von € 100.000. Eine Dauerfristverlängerung gibt es allerdings nicht mehr. Diese Regelung gilt seit dem 1. 7. 2010.

Bei den **Sonstigen Leistungen** gilt ab dem 1. 1. 2010, dass bei Ig-Dienstleistungen die ZM quartalsweise einzureichen ist. Bei einer monatlichen Meldepflicht der Ig-Lieferungen können

die Ig-Dienstleistungen ebenfalls monatlich gemeldet werden. Sie sind jedoch spätestens in der monatlichen Meldung zum Ende eines jeweiligen Quartals mit aufzunehmen.

18. Reverse-Charge-Verfahren

Zum 1. 7. 2010 wurde das Reverse-Charge-Verfahren (Umkehr der Steuerschuldnerschaft) durch das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben im Hinblick auf den Zeitpunkt der Entstehung der Umsatzsteuer geändert:

Nur bei innergemeinschaftlichen Dienstleistungen, bei denen sich der Ort der Leistung nach § 3a Abs. 2 UStG bestimmt, entsteht die Steuer bereits mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, und nicht – wie bisher – mit Vorlage der Rechnung bzw. mit Ablauf des Monats, der auf die Leistungsausführung folgt.

Dauerleistungen wurden bisher erst dann besteuert, wenn die Leistung vollständig erbracht worden war, es sei denn, es wurden Abschlagrechnungen erstellt. Damit auch in diesen Fällen eine zeitnahe Umsatzbesteuerung sichergestellt ist, werden jetzt grenzüberschreitende Dauerleistungen zumindest jährlich besteuert. Das bedeutet, dass mit Ablauf des Kalenderjahrs 2010 bei grenzüberschreitenden Dauerleistungen die Besteuerung erfolgt, auch wenn eine Endabrechnung noch aussteht. Die Abgabefrist endet am 10. 1. 2011.

19. Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze

Durch das Sofortprogramm der neuen Bundesregierung (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) wurde ab dem 1. 1. 2010 der Steuersatz für Übernachtungsumsätze **von 19 % auf 7 %**, also **um 12 %** ermäßigt. Die Vergünstigung erfasst jedoch nur die unmittelbar der kurzfristigen Vermietung dienenden Leistungen. Nebenleistungen, wie z.B. Verpflegung, Minibar, Telefon- und Internetnutzung, Parken etc. unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung dem vollen Steuersatz.

Erforderlich ist somit, dass eine **Aufteilung** der Hotelrechnung erfolgt, damit bei Geschäftsreisenden der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann. Aufgrund eines BMF-Schreibens erlaubt es die Finanzverwaltung, wenn die mit dem erhöhten Steuersatz zu versteuerten Leistungen ausgewiesen und zu einem Sammelposten zusammengefasst werden, wenn keine Einzelpreise vereinbart worden sind. Es wird auch nicht beanstandet, wenn die Leistungen 20 % des Pauschalentgelts betragen und mit 19 % Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden.

20. Erweiterte Korrektur von fehlerhaften Rechnungen

Damit der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, muss in einer Rechnung das Datum der Leistungserbringung enthalten sein. Fehlende oder falsche Angaben können grundsätzlich durch eine neue Rechnung oder eine Rechnungsergänzung berichtigt werden. Nach der jetzigen deutschen Rechtsprechung kann der Vorsteuerabzug bei einer berichtigten Rechnung erst dann erfolgen, wenn die berichtigte Rechnung ausgestellt worden ist.

Dies führt oft zu unbilligen Ergebnissen, wenn Betriebsprüfer den Vorsteuerabzug aus einer Rechnung wegen formeller Mängel beanstanden. Neben der Vorsteuerversagung für den früheren Voranmeldungszeitraum sind zudem in vielen Fällen Nachzahlungszinsen angefallen.

Der Europäische Gerichtshof hat nun entschieden, dass die Berichtigung der Rechnung **grundsätzlich Rückwirkung**, nämlich auf den Zeitpunkt der ursprünglichen (fehlerhaften) Rechnungsstellung.

Es empfiehlt sich somit, in solchen Fällen auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hinzuweisen.

21. Ordnungsmäßigkeit der Buchführung/Betriebsprüfungsrisiko Kasse

Die Kassenführung stellt bereits von jeher einen Schwerpunkt bei Betriebsprüfungen dar. Insbesondere in Zeiten leerer Staatskassen ist von einer noch intensiveren Prüfung auszugehen, da die gewünschten Mehrergebnisse seitens der Finanzverwaltung besonders leicht generiert werden können.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung und der wiederholten Handhabung in Betriebsprüfungen kann bei Unternehmen mit überwiegenden Barumsätzen (z. B. Einzelhandel, Friseure, Bäcker, Metzger, Gaststätten) nur zwischen zwei Möglichkeiten gewählt werden, um eine ordnungsgemäße Kasse vorzuweisen.

1. Registrierkasse mit täglichem „Z“-Bon (auch „Z“-Abschlag genannt)
2. Tageskassenbericht

Betriebsprüfer richten ihr Augenmerk insbesondere auf den Zeitraum vor dem Jahresabschluss und gegen Ende eines Monats. Nach den Erfahrungen der Prüfer kommen in diesen Zeiträumen vermehrt Buchungen zur Verdeckung betrügerischer Sachverhalte vor, z. B.:

- Barentnahmen zur Anpassung ungebundener Entnahmen,
- Einnahmebuchungen zur Anhebung des sonst zu niedrigen Richtsatzes,
- nachträgliche Buchungen von Kassenverlusten (z. B. Unterschlagung durch Personal).

Eine weitere aus der Sicht des Finanzamts häufig vorkommende Fehlerquelle ist die Nichterfassung von Bareinzahlungen auf die Bank in den Kassenberichten. Auch die Unterlassung des Eintrags von Betriebsausgaben (nichtabzugsfähige Privatausgaben) hat Einnahmeverkürzungen zur Folge.

Kassenfehlbeträge können Anlass geben, die baren Betriebseinnahmen zu schätzen.

Die Fehlbeträge geben regelmäßig einen ausreichenden Anhalt für die Schätzung der Höhe nach.

- nicht chronologisch fortlaufend geführtes Kassenbuch
- nur mit Schwierigkeiten nachprüfbarer Kassenbestand
- nur summenmäßig tägliche Kassenbucheintragungen ohne Einzelnachweis durch Kassenbericht oder Registrierkassenstreifen
- Kassenfehlbeträge in größerer Anzahl oder Höhe
- unvollständige Aufzeichnungen der Kasseneinnahmen
- fehlende (Eigen-)Belege über Kasseneinlagen und -entnahmen
- nicht zeitgerechte Verbuchung von Kasseneinlagen und -entnahmen mit nur geschätzten Beträgen ohne Belege
- Verbindung des Kassenkontos mit einem anderen Konto
- fehlende Verbuchungen von Geldverschiebungen zwischen verschiedenen Geschäftskassen des Mandanten

- nachträgliche Verbuchung von Bareinnahmen, wenn die Unvollständigkeit entdeckt ist
- Radierungen oder Überschreibungen mit Tip-Ex

22. Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens war die degressive Abschreibung in Höhe von höchstens **25 %** ab dem 1. 1. 2009 wieder eingeführt worden, befristet auf zwei Jahre. Die degressive Abschreibung läuft also mit Wirkung zum 31. 12. 2010 aus, so dass die Möglichkeit nur dann noch besteht, wenn die Anschaffung oder Herstellung bis Ende dieses Jahres erfolgt. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. 12. 2010 angeschafft werden, kann dann nur noch die lineare Abschreibung in Anspruch genommen werden.

Die degressive Abschreibung beträgt höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung, maximal 25 %.

23. Investitionsabzugsbetrag

Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd in Abzug gebracht werden. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren € 200.000 je Betrieb nicht übersteigen.

Voraussetzung ist, dass die betriebliche Nutzung **mindestens 90 %** beträgt und bei den Einkünften von bilanzierenden Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen die Grenzen von bis zu € 335.000 Bilanzsumme und bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis zu einem Wirtschaftswert von € 75.000 für 2009/2010 nicht überschritten werden. Bei denjenigen, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, wird die Vergünstigung bei einem Gewinn bis € 200.000 berücksichtigt.

Diese Höchstgrenzen enden für Wirtschaftsjahre (Abzugsjahre), die vor dem 1. 1. 2011 beginnen. Ab 2011 gelten wieder die „alten“ Größenordnungen (€ 235.000 § 5 Abs.1, € 125.000 L+F, € 100.000 § 4 Abs.3).

Unterbleibt die geplante Investition oder ist die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung und die später durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitions-abzugsbetrags in dem Wirtschaftsjahr **rückgängig** zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Steuerbescheide korrigiert, zusätzlich zu der Steuernachforderung entstehen Nachzahlungszinsen.

24. Sonderabschreibung

Kleinere und mittlere Betriebe können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren neben der normalen Abschreibung **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass für alle Wirtschaftsgüter (auch gebrauchte) eine 90 %ige betriebliche Nutzung vorliegt.

Das bedeutet, dass neben der degressiven Abschreibung (letztmalig für 2010) in Höhe von bis zu 25 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden können. Ein Unternehmer kann also noch im Jahr 2010 bis zu 45 % der Investitionskosten als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Er kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung in Anspruch nehmen will, und damit die Höhe des Gewinns steuern.

Die erhöhten Größenmerkmale gelten bei der Sonderabschreibung für das der Anschaffung/Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts vorangehende Wirtschaftsjahr. Für den Kreis der Steuerpflichtigen, die die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen können, gelten die gleichen Größenordnungen wie bei dem Investitionsabzugsbetrag

25. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Der Sofortabzug der Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens von bis zu **€ 410 /netto** ist ab 2010 wieder bei den Gewinneinkunftsarten zulässig. Wird von dem Sofortabzug Gebrauch gemacht, müssen GWG's, deren Wert € 150 übersteigt, in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen werden. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchhaltung ersichtlich sind.

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften haben ein **Wahlrecht** zwischen der Sofortabschreibung und der „Poolabschreibung“ über fünf Jahre für Wirtschaftsgüter mit AHK von € 150.01 bis € 1.000. Das Wahlrecht ist für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften, hergestellten oder eingelegten Wirtschaftsgüter **einheitlich** anzuwenden. Der Zwang zur Sofortabschreibung von AHK bis zu € 150 ist entfallen. Neben der Poolabschreibung können Wirtschaftsgüter mit AHK bis € 150 sofort abgeschrieben werden.

26. Nachweis der betrieblichen Nutzung beim Kraftfahrzeug

Wird ein Kraftfahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, ist die betriebliche Nutzung nach einem Finanzgerichtsurteil des FG München in geeigneter Weise darzulegen und **glaubhaft** zu machen. Es reicht aus, wenn Terminkalender, Reisekostenaufstellungen oder Nachweise gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern vorgelegt werden. Fehlen solche Unterlagen, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose oder zeitnahe Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft gemacht werden. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch muss demnach nicht vorliegen.

Zwingend erforderlich ist demnach, dass **zeitnahe Aufzeichnungen** über den betrieblichen Umfang der Fahrten dokumentiert werden. Da die Verwaltung diese erleichternden Nachweise zulässt, um den betrieblichen Anteil zu belegen, sollte diese Möglichkeit genutzt werden.

27. Pauschalbesteuerung privater PKW-Nutzung auch bei mehreren Fahrzeugen

Klarheit schafft das neue BMF-Schreiben auch bei der Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge durch mehrere Nutzer. Einzelunternehmer müssen grundsätzlich für jedes Fahrzeug den pauschalen Nutzungswert ansetzen. In solchen Fällen lohnt der Nachweis der Nutzung bestimmter Fahrzeuge ausschließlich durch einen Arbeitnehmer (dann ist die private Nutzung durch diesen zu versteuern) oder aber ein Nachweis hinsichtlich der Ungeeignetheit diverser Fahrzeuge zur privaten Nutzung (z. B. eines Werkstattwagens). Bei Personengesellschaften ist ein pauschaler Nutzungswert eines Fahrzeugs nur für den Gesellschafter anzusetzen, dem die tatsächliche Nutzung zuzurechnen ist, nicht also alle Fahrzeuge einem oder allen Gesellschaftern. Der BFH hat in einem aktuellen Urteil ebenfalls zu der Nutzung von Pkw's entschieden:

1%-Regelung: Verfügt ein Unternehmer über mehrere Firmenfahrzeuge, die er auch privat nutzt, ist – sofern die tatsächliche Privatnutzung nicht durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen wird – die sog. 1%-Regelung auf jedes vom Unternehmer privat genutzte Fahrzeug anzuwenden.

Der Fall: Der Fall betraf einen Unternehmensberater, der gleich mehrere Kraftfahrzeuge in seinem Betriebsvermögen hielt, die er auch privat nutzte. Seine Ehefrau hatte an Eides Statt versichert, nur ihr eigenes Fahrzeug zu nutzen. Kinder waren keine vorhanden. Nachweislich nutzte also nur eine Person die Fahrzeuge auch privat. Das Finanzamt hatte in diesem Fall die 1%-Regelung mehrfach angewandt und hat vor dem BFH schließlich Recht bekommen.

Ansicht des BFH: Nach Auffassung der Richter dient die 1%-Regelung vor allem der Vereinfachung der Bewertung. Dieser Zweck werde nicht dadurch verfehlt, dass die Norm auf mehrere betriebliche Fahrzeuge, die auch privat genutzt worden sind, jeweils einzeln angewandt wird. Jedes andere Auslegungsergebnis würde den Normzweck nach Auffassung der Richter gefährden.

Kein Härtefall: Besondere Härten sahen die Richter in der mehrfachen Anwendung der Pauschalermethode ebenfalls nicht. Zwar vervielfältigt die mehrfache Anwendung der 1%-Regelung den zu versteuernden privaten Nutzungsanteil ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Umfang der Privatnutzung. Denn der Steuerpflichtige hätte schließlich die Möglichkeit, den privaten Nutzungsanteil den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend durch Führung eines Fahrtenbuchs zu ermitteln.

Fazit: Einer mehrfachen Anwendung der 1%-Regelung kann und sollte jeder Steuerpflichtige ausweichen, indem er von der Möglichkeit, den privaten Nutzungsumfang durch ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch nachzuweisen, Gebrauch macht.

28. Rückstellung für Aufbewahrungskosten/Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss ist für die zukünftigen Kosten der **Aufbewahrung dieser Unterlagen** eine **Rückstellung** zu bilden. Ab dem 1. 1. 2011 müssen solche Unterlagen aus der Zeit vor **dem 1. 1. 2001** nicht mehr aufbewahrt zu werden, es sei denn, dass nach diesem Stichtag noch Eintragungen in den Büchern gemacht, Bilanzen bzw. Inventare erstellt oder Buchungsbelege gefertigt worden sind.

Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist gilt für Unterlagen vor dem 1. 1. 2005 (z.B. für empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe).

C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz sind die Schwellenwerte für die Einteilung der Kapitalgesellschaften in Größenklassen – klein, mittelgroß und groß wie folgt erhöht worden.

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen	mindestens zwei der folgenden Merkmale zutreffen		
Zuordnung	Umsatzerlöse in Mio. Euro	Bilanzsumme in Mio. Euro	Arbeitnehmer
kleine Kapitalgesellschaft	≤ 9,68	≤ 4,84	≤ 50
mittlere Kapitalgesellschaft	≤ 38,5	≤ 19,25	≤ 250
große Kapitalgesellschaft	> 38,5	> 19,25	> 250

Die neuen Schwellenwerte gelten erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2007 beginnen, in den meisten Fällen also erstmals für den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008. Es ist dann zum 31. 12. 2008 anhand der neuen, erhöhten Schwellenwerte zu prüfen, ob an den zwei vorangegangenen Abschlussstichtagen zum 31. 12. 2007 und 31. 12. 2006 die bereits erhöhten Schwellenwerte überschritten worden sind. Durch die Finanzmarktkrise haben viele Unternehmen Umsatzeinbrüche, Beschäftigungsabbau und damit einhergehend oft einen drastischen Rückgang der Bilanzsumme. Es empfiehlt sich daher, die Schwellenwertprüfung regelmäßig vorzunehmen.

2. Offenlegung des Jahresabschlusses

Durch die Erhöhung der Schwellenwerte können sich Erleichterungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht im elektronischen Bundesanzeiger ergeben.

Denn kommt es aufgrund der neuen Größenklassen zu einer Herabstufung von einer bislang mittelgroßen Kapitalgesellschaft zur kleinen Kapitalgesellschaft, ist der Offenlegungsumfang deutlich geringer.

3. Ordnungsgelder bei Publizitätsverstoß

Der Jahresabschluss ist zwingend beim elektronischen Bundesanzeiger im Internet zu veröffentlichen und nicht mehr beim Handelsregister zu hinterlegen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung wird das Bundesministerium der Justiz automatisch tätig. Abschlüsse für 2009 sind also spätestens bis zum 31.12.2010 einzureichen, wenn das Wirtschaftsjahr gleich dem Kalenderjahr ist.

Bei Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht erhalten die Unternehmer ein Mahnschreiben, dabei wird eine Nachfrist von sechs Wochen gesetzt und ein Ordnungsgeld von regelmäßig € 2.500 angedroht, falls die Verpflichtung nicht innerhalb dieser Nachfrist erfolgt.

Erfüllt das Unternehmen innerhalb der Frist seine Veröffentlichungspflicht, muss nur das Verfahrensgeld von € 50 zuzüglich Zustellungskosten gezahlt werden. Bei Nichterfüllung wird das Ordnungsgeld festgesetzt. Gleichzeitig wiederholt das Bundesamt für Justiz seine Aufforderung und droht die Verhängung eines erneuten Ordnungsgeldes in doppelter Höhe an, bis zu höchstens € 25.000. Das Verfahren setzt sich ohne zeitliche Beschränkung fort, bis das Unternehmen der Offenlegungspflicht nachkommt.

4. Darlehenszinsen bei Verkauf wesentlicher Kapitalbeteiligungen

Beteiligte sich ein Investor an einem Unternehmen und veräußerte er den Anteil wieder mit Verlust, konnte ein ggf. aufgenommener Finanzierungskredit aus dem Verkaufserlös nicht mehr getilgt werden.

Folge war, dass der Unternehmer das Restdarlehen weiter bedienen und hierfür Zinsen entrichten musste. Bisher konnte der Unternehmer die nach dem Verkauf der Anteile bis zur kompletten Tilgung des Anschaffungsdarlehens anfallenden Zinszahlungen nicht mehr steuerlich geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat jetzt jedoch – in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung – den Abzug von Darlehenszinsen im Zusammenhang mit der Anschaffung einer Unternehmensbeteiligung als **nachträgliche Werbungskosten** zugelassen.

Dies gilt, soweit der Verkaufserlös nicht zur Tilgung des bei Anschaffung der Beteiligung aufgenommenen Darlehens ausreicht. Dadurch mindern im Verlustfall jedenfalls die Zinsen für das noch zu tilgende Restdarlehen die übrige Einkommensteuer des Unternehmers und tragen somit zur Verlustreduzierung bei.

5. Wegfall Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen

Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen kennt das GmbH-Gesetz nicht mehr. In der Insolvenz sind nunmehr **alle Gesellschafterdarlehen** als **nachrangige Forderungen**, also wie Eigenkapital, zu behandeln. Das gleiche gilt für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Dennoch sind die Gesellschafterdarlehen im **Überschuldungsstatus** grds. als **Verbindlichkeit auszuweisen**. Ein Ausweis kann nur dann unterbleiben, wenn der Gesellschafter einen **Rangrücktritt** erklärt.

Diese Erklärung könnte wie folgt lauten:

„Ich trete mit meiner Forderung auf Rückzahlung des der Gesellschaft gewährten Darlehen in Höhe von € in einem Insolvenzverfahren der Gesellschaft im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück.“

Ausgenommen von der Nachrangigkeit der Darlehensrückzahlungsansprüche sind die Darlehen von Gesellschaftern,

- die mit maximal 10 % am Stammkapital beteiligt und keine Geschäftsführer sind und
- die als Gläubiger die Beteiligung bei drohender Insolvenz der GmbH zum Zwecke der Sanierung erworben haben.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen das Gesellschafterdarlehen im **letzten Jahr** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Gesellschafter **zurückgezahlt** wurde, die Rückzahlung vom Insolvenzverwalter angefochten wird.

6. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuern

Der Geschäftsführer einer GmbH muss **persönlich** für die Abführung der Lohnsteuern auch bei einer Insolvenzureife eintreten. Voraussetzung für die Haftung ist allerdings, dass ihm die Verletzung seiner Pflicht zur pünktlichen Abführung der Lohnsteuern zum Vorwurf gemacht werden kann. Grundsätzlich kann man davon ausgehen: solange und soweit liquide Mittel zur Lohnsteuerzahlung vorhanden sind, muss der Geschäftsführer diese abführen. Erst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Bestellung eines Insolvenzverwalters enthebt ihn von dieser Pflicht.

7. Das neue Bilanzrecht – nichts wird einfacher

Das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind erstmalig für alle Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01. Januar 2010 beginnen, verbindlich. Die Kriterien zur Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht für Einzelkaufleute können sogar schon rückwirkend ab dem 01. Januar 2008 angewandt werden. Diese Deregulierung betrifft etwa eine halbe Million deutsche Unternehmen.

Das neue Bilanzrecht macht aber auch wieder einiges komplizierter. So kommt der Abschied von der Einheitsbilanz. Es gibt umfangreiche Änderungen bei den Rückstellungen – so bekommen Kapitalgesellschaften bei denen Pensionszusagen erteilt wurden, teils erhebliche Rückstellungssteigerungen. Dieser Beitrag gibt nur einen kurzen Überblick über die oben genannten Neuerungen, wobei die Änderungen im Rückstellungsbereich für kleine Unternehmen insgesamt die Wesentlichsten sind. Für größere Unternehmen verändert sich durch das BilMoG noch wesentlich mehr.

Befreiung von handelsrechtlichen Buchführungspflichten

Einzelkaufleute, die an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500.000 € Umsatz und 50.000 € Jahresüberschuss ausweisen, werden von der Verpflichtung zur Buchführung, Führung von Handelsbüchern, Aufstellung des Inventars sowie der Aufstellung einer Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnung befreit. Damit ist nur noch die Aufstellung einer einfachen Einnahmenüberschussrechnung nötig. Die Kriterien müssen an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren erfüllt sein – dies gilt sowohl beim Überschreiten, als auch beim Unterschreiten der Größenmerkmale (§ 241a HGB).

Die analoge Regelung für die Einkommensteuer findet sich in § 141 Abgabenordnung. Hiernach kann das Finanzamt von einem gewerblichen Unternehmen oder Land- und Forstwirt eine Buchführung verlangen, wenn der Unternehmer 500.000 € Umsatz nach Umsatzsteuergesetz oder 50.000 € Gewinn aus Gewerbebetrieb hat. Die Regelungen nach Handels- und Steuerrecht sind also nach wie vor unterschiedlich.

Doch Vorsicht, wer jetzt und in Zukunft eine Bankfinanzierung braucht oder hat – und das sind die meisten Betriebe - von denen wird die Bank neben der Einnahmen-Überschussrechnung in der Regel noch andere Unterlagen verlangen. So zum Beispiel den Warenbestand, die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten oder Aussagen zu Rückstellungen (Beispiel Gewährleistungen). Da diese Daten aus einer Bilanz hervorgehen, ist es dann durchaus empfehlenswert trotz der gesetzlichen Erleichterung dabei zu bleiben, zumal die Bank in der Regel auch zusätzlich private Vermögensübersichten einfordert.

Abschied von der Einheitsbilanz

Neben der oben genannten Vereinfachung gibt es eine Vielzahl von Verkomplizierungen durch die Neuerungen, da es eine Fülle abweichender Ansätze zwischen Handelsrecht und Steuerrecht in der Bilanzierung und Bewertung gibt, die zu einem Auseinanderlaufen der beiden Rechte führen und zukünftig 2 Bilanzen, nämlich eine Handelsbilanz und eine Steuerbilanz erfordern. Zumindest ist eine zusätzliche Überleitungsrechnung vom Handelsbilanzergebnis auf das Steuerbilanzergebnis aufzustellen. Dies führt zu Mehraufwand.

Abweichungen ergeben sich z.B. dadurch, dass steuerliche Sonderabschreibungen nicht mehr in der Handelsbilanz anerkannt werden oder die Rückstellungsbewertung zwischen Handelsrecht und Steuerrecht abweicht. Steuerrechtliche Ansätze und handelsrechtliche Ansätze werden in vielen Bereichen durch die Aufhebung der so genannten „umgekehrten Maßgeblichkeit“ entkoppelt. Es würde hier den Rahmen sprengen, alles aufzuführen. Fragen Sie Ihren steuerlichen Berater früh genug, was auf Sie zutrifft.

Erhebliche Änderungen bei den Rückstellungen

Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind zukünftig handelsrechtlich mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen (früher Rückzahlungsbetrag). Dabei sind bei der Ermittlung des Erfüllungsbetrages zukünftige Preis- und Kostenschwankungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen. In der Steuerbilanz sind hingegen nach wie vor die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend, das heißt künftige Preis- und Kostenschwankungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Dies bedeutet zum Beispiel bei Gewährleistungsrückstellungen, dass man die Rückstellungsbewertung mit dem Betrag ansetzen muss, den man auf Grund von zukünftigen Preis- und Kostensteigerungen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme erwartet. Zudem ist der so ermittelte Wert bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr generell abzuzinsen, wobei sich die steuerlichen Abzinsungssätze (5,5%) und die handelsrechtlichen Abzinsungssätze (einheitlicher Marktzins, der aktuell deutlich niedriger liegt), in der Regel ebenfalls unterscheiden, so dass tendenziell der handelsrechtliche Rückstellungswert höher ist als der steuerliche. Dies bedeutet auf jeden Fall mehr Rechenaufwand.

Pensionsrückstellungen steigen erheblich

Für die Bemessung der Pensionsrückstellung ist der Zeitpunkt der Rentenzahlung zu berücksichtigen (Erfüllungsbetrag). Hierbei sind Gehaltssteigerungen bei gehaltsabhängigen Zusagen sowie Rentensteigerungen zu berücksichtigen. Anschließend erfolgt eine Abzinsung mit einem laufzeitabhängigen Marktzins. Der mögliche Zinssatz würde nach Handelsrecht heute rund 4,5% betragen, nach Steuerrecht 6%.

Durch diese veränderte Bewertung gegenüber dem Steuerrecht ergeben sich Rückstellungsbeträge, die in der Regel um 30-40% höher liegen als in der heutigen Einheitsbilanz. Würde die Rückstellung also

heute 100.000 € betragen, können daraus leicht 140.000 € werden, die das Ergebnis belasten und schlimmstenfalls auch das Eigenkapital der GmbH verzehren ! Der Bewertungsunterschied, der zusätzlich in eine Pensionsrückstellung einzustellen ist, kann aber auf 15 Jahre (bis 2024) verteilt werden. Der noch fehlende Betrag ist aber im Anhang anzugeben und wird dann auch bei der Offenlegung für jeden sichtbar! Auch hier wird wieder deutlich: Kein Bürokratieabbau, sondern mehr Rechenaufwand, zwei Bewertungsgutachten, zwei Bilanzansätze.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Gesamtüberblick über die wesentlichen Änderungen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes.

Es empfiehlt sich, rechtzeitig vor der Aufstellung des Jahresabschlusses 2010 die Änderungen unternehmensindividuell zu prüfen, da mehr Erstellungs- und Ermittlungsaufwand für die Bilanzpositionen entsteht.

1. Allgemeine Änderungen

- Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses für Einzelkaufleute (JÜ ≤ 50.000 €, Umsatz ≤ 500.000 €)
- Anhebung der Größenklassen um ca. 20%
 - Anwendung bereits für GJ ab 1.1.2008
- Erweiterung des Jahresabschlusses kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet sind, (für GJ ab 1.1.2010) um
 - Kapitalflussrechnung
 - Eigenkapitalpiegel

2. Bilanzierungsänderungen

1. Allgemeine Bilanzierungsänderungen

- Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit
- Kodifizierung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im HGB
- Punktueller Saldierungsgebot
 - Bestimmte Vermögensgegenstände mit Altersversorgungsverpflichtung in Bilanz und GuV
 - Gesonderter Ausweis eines Aktivüberhangs
 - Ausschüttungssperre
- Wahlrecht zur Bildung von Bewertungseinheiten
- Einheitliche Währungsumrechnung mit dem Devisenkassamittelkurs
 - Durchbrechung des AK-Prinzips, sofern Restlaufzeit < 1 Jahr
- Wahlrechte beim Übergang zu neuen Ansatz- und Bewertungsvorschriften (Art. 67 EGHGB)

2. Änderungen Aktiva

- Abschaffung der Bilanzierungshilfe für Ingangsetzung und Erweiterung
- Geschäfts- und Firmenwert
 - Gesetzliche Fiktion eines Vermögensgegenstands
 - Aktivierungsgebot
 - Planmäßige Abschreibung über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer
 - Spezielles Wertaufholungsgebot
- Rechtsformunabhängige außerplanmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung
 - Ausnahme: Finanzanlagen
- Rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot
- Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
 - Definition aktivierungsfähiger Entwicklungskosten
 - Ausschüttungssperre
- Neufassung des Herstellungskostenbegriffs
 - Pflicht zur Einbeziehung angemessener Teile produktionsbezogener Gemeinkosten
- FiFo und LiFo als einzige zulässige Verbrauchsfolgeverfahren nach HGB

- Zeitwertbilanzierung zu Handelszwecken erworbener Finanzinstrumente beschränkt auf Kreditinstitute
- Abschaffung aktiver Rechnungsabgrenzungsposten für Zölle, Verbrauchsteuern, USt
- Aktivierungswahlrecht für Aktivüberhang latenter Steuern
 - Übergang zum Temporary Concept
 - Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge, sofern innerhalb von 5 Jahren nutzbar
 - Ausschüttungssperre
 - Grundsätzlich saldierter Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern mit wahlweisem Bruttoausweis

3. Änderungen Passiva

- Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen sind vom gezeichneten Kapital abzusetzen
- Eingeforderte Einlagen sind als Forderungen zu bilanzieren
- Offener Abzug eigener Anteile vom gezeichneten Kapital
- Abschaffung des Sonderpostens mit Rücklageanteil
- Abschaffung von Aufwandsrückstellungen
- Bewertung der Rückstellungen und Verbindlichkeiten mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag: Berücksichtigung Kosten und Preisentwicklungen
- Abzinsung von Rückstellungen mit fristadäquatem durchschnittlichem Marktzins, sofern Laufzeit > 1 Jahr, Veröffentlichung Zins durch Bundesbank
- Pensionsrückstellungen können vereinfacht mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz für 15-jährige Restlaufzeit abgezinst werden: Übergangsfrist für Pensionsrückstellungen bis 2024 möglich

- Passive latente Steuern
 - Gesonderter Ausweis
 - Passivierungspflicht bei Passivüberhang unter Berücksichtigung von Verlustvorträgen, soweit innerhalb von 5 Jahren nutzbar

D. INFORMATIONEN ALLGEMEIN

Für alle in diesem Mandantenrundsreiben nicht erwähnten steuerlichen Informationen, wie z.B. die Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Grundfreibetrages (§ 32a EStG), verweisen wir auf die Mandanteninformationen auf unserer Homepage:

www.stb-schermer.de

Selbstverständlich stehen wir Ihnen jederzeit auch gerne zu Rückfragen bezüglich der oben angesprochenen Gesetzesänderungen persönlich oder telefonisch zur Verfügung.

Gleichzeitig möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit in dem abgelaufenen Jahr 2010 bedanken.

Allen Mandanten sowie deren Familien und Angehörigen wünschen wir ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2011.

Mit freundlichen Grüßen